

# RS OGH 1999/6/23 7Ob311/98f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1999

## Norm

StVO §65

### Rechtssatz

§ 65 Abs 1 idF der 20. StVO-Novelle bestimmt nun ausdrücklich, dass derjenige, der ein Fahrrad schiebt, nicht als Radfahrer gilt. Die nunmehr geäußerte Auffassung des Gesetzgebers zu dieser bestimmten Frage stellt ein Auslegungskriterium gegen die in der älteren Judikatur vertretene Rechtsauffassung dar, dass derjenige, der ein Fahrrad schiebt, ein Radfahrer im Sinn der StVO sei (ZVR 1969/78 ua). Die ein Fahrrad schiebende Person hat die Verhaltensvorschriften für Fußgänger zu beachten.

### Entscheidungstexte

- 7 Ob 311/98f  
Entscheidungstext OGH 23.06.1999 7 Ob 311/98f

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112244

### Dokumentnummer

JJR\_19990623\_OGH0002\_0070OB00311\_98F0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)